

# Wichtig für Unternehmer: Ausgangszustandsbericht (AZB) und Endzustandsbericht (EZB)

DR. ULRIKE MEYER\*

Für Betreiber bestimmter Industrieanlagen – so auch für Kraftwerke – ergeben sich durch die Richtlinie über Industrieemissionen, integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung neue Pflichten und Anforderungen.

Trotz der in Deutschland eingeleiteten Energiewende und dem steigenden Einsatz von regenerativen Energien bleiben mittelfristig mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkraftwerke von großer Bedeutung. Der Errichtung eines neuen Kraftwerkes oder Änderungen eines laufenden Betriebes geht ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) voraus. Die Erstellung eines ‚Ausgangszustandsberichts‘ ist Teil der Anlagengenehmigung.

In der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes (Industrial Emissions Directive, IED) werden Regelungen zur Genehmigung eines Betriebs festgelegt. Für bestimmte Industrieanlagen, die im Anhang I der 4. BImSchV (Bundes-Immis-

sionsschutzverordnungen) aufgeführt sind, ist seit Januar 2013 ein Ausgangszustandsbericht (AZB) im Fall einer Neugenehmigung oder auch bei Stilllegung (EZB) einer Anlage zu erstellen. Hiervon sind unter anderem Anlagen der Energiewirtschaft, zum Beispiel Heizkraftwerke betroffen.

Mit dem Ausgangszustandsbericht wird der aktuelle Zustand des Bodens und des Grundwassers erfasst, bevor eine Anlage, die bestimmte gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freisetzt, in Betrieb geht. Dieser dient der Beweissicherung des ursprünglichen Zustands vor der industriellen Nutzung. Nach Stilllegung der Industrieanlage besteht die Pflicht, das Grundstück im Fall von Boden- oder Grundwasserverunreinigungen wieder in den ursprünglichen Zustand vor Pro-

duktionsbeginn entsprechend dem Ausgangszustand zurückzuführen.

Ein AZB ist auch im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens erforderlich, insofern mit der Änderung erstmalig

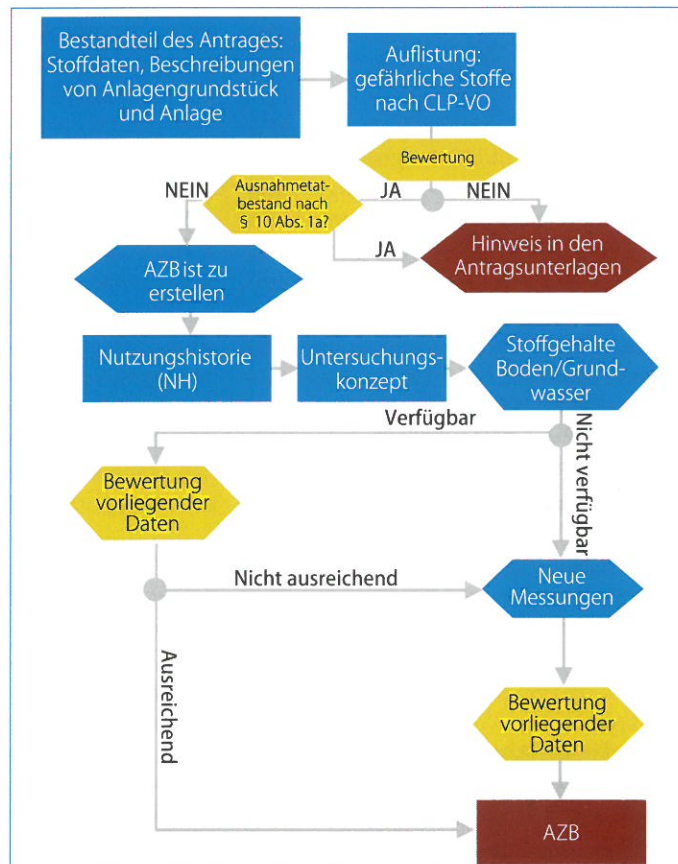


Abb. 1: Fließschema zur Erstellung des AZB im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA): Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser, 15.04.2015)



Quelle: Ulrike Meyer

relevante gefährliche Stoffe im erheblichen Umfang oder an anderer Stelle verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder neue Stoffe hinzukommen. Als gefährliche Stoffe gelten in diesem Zusammenhang solche, die eine erhebliche Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengelände verursachen können.

Im Fall der Betriebsstilllegung einer IED-Anlage ist ein entsprechender Endzustandsbericht (EZB) zum Vergleich der Boden- und Grundwasserkonditionen mit dem zuvor ermittelten Ausgangszustand erforderlich. Sollten erhebliche Boden- oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, so ist die Rückführung in den Ausgangszustand Pflicht.

Im Zuge eines Genehmigungsantrages (Neu oder Änderung) wird zunächst anhand anerkannter Leitlinien geprüft, ob überhaupt ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden muss. Zu nennen ist hier die „Arbeitshilfe zum Ausgangszustand für Boden und Grundwasser“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA).

Die Vorprüfung umfasst eine Beurteilung der eingesetzten gefährlichen Stoffe hinsichtlich stofflicher Eigenschaften (Gesundheits- und Umweltgefahren) sowie Mengenrelevanz und Handhabung in der Anlage. Im Rahmen einer Stilllegung wird vorab ein Stilllegungskonzept erstellt.

Besteht die Notwendigkeit eines AZB, sind die Schritte, I, II, III erforderlich:

- I) Vorprüfung AZB- bzw. Stilllegungskonzept:
  - Einstufung der Anlage (Emissionen)
  - Nutzungsrecherche (heutige und falls verfügbar frühere Nutzungen)
  - Abgrenzung der relevanten Anlagenteile im Plan
  - Darstellung und Bewertung der relevanten gefährlichen Stoffe oder Stoffgemische
  - Berücksichtigung von Abbau- / Umwandlungsprodukten falls erforderlich,
  - Hydrogeologische und bodenkundliche Grundlagendaten
  - Auswertung vorhandener umweltrelevanter Dokumente (z. B. behördliche Anordnungen, Sanierungsanordnungen, Altgutachten)
  - Prüfung, ob Messungen durchgeführt werden müssen
  - Ableitung eines Untersuchungskonzepts inkl. Untersuchungsumfang, Beprobungstiefen und relevanter chemischer Untersuchungsparameter
  - Behördenabstimmung

im AZB bzw. EZB beschrieben, bewertet und dokumentiert.

II) Durchführung der erforderlichen Boden- und Grundwasseruntersuchungen mit Probenahme und Analytik der relevanten chemischen Parameter

III) Erstellung des Ausgangszustandsberichts (AZB) bzw. Endzustandsberichts (EZB)

Der Ausgangszustandsbericht stellt eine Beweissicherung der Ausgangssituation im Gegensatz zur Gefahrenermittlung nach Bundes-Bodenschutzgesetz dar und ist von einem Sachverständigen mit besonderer Sachkunde nach § 18 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) durchzuführen. ● ● ● ● ●



**\*Weitere Informationen:**  
 Dr. Ulrike Meyer  
 UMWELTKONZEPT DR. MEYER  
 Fritschestraße 26, 10585 Berlin  
 Tel. 030-34702299  
 umeyer@umweltkonzept-dr-meyer.de

**DR. MEYER**

Büro für Bodengutachten  
 Dr. Ulrike Meyer

öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Bodenkontaminationen und Sachverständige nach BBodSchG § 18 Gefährdungsabschätzung für die Wirkungspfade Boden-Pflanze und Boden-Mensch der IHK Berlin

Beprobungslose Risikobewertung • Erkundung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten • Ökologische Bodengutachten • Forensische Gutachten zur Ursachenermittlung • Bodenkundliche Baubegleitung zur Verminderung von Bodenschäden auf Baustellen • Entsorgungsmanagement für Bodenaushub • Gebäudeschadstoffkataster • Stilllegungskonzepte für Industriebetriebe • Ausgangszustandsbericht für IED-Anlagen

Büro Berlin: Fritschestraße 26 • 10585 Berlin • Tel. 030-34 70 22 99  
 Büro Hannover: Kestnerstraße 13 • 30159 Hannover • Tel. 0511-810079  
 www.umweltkonzept-dr-meyer.de